

RS Vwgh 2021/2/24 Ro 2020/16/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2021

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind
32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1987 §5 Abs3 Z2

KVG 1934 §7 Abs1 Z1

1. GrEStG 1987 § 5 heute
2. GrEStG 1987 § 5 gültig ab 17.07.1987

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ro 2020/16/0025 E 24.02.2021

Ro 2020/16/0026 E 24.02.2021

Ro 2020/16/0027 E 24.02.2021

Rechtssatz

§ 5 Abs. 3 Z 2 GrEStG spricht ausdrücklich von der Leistung, welche ein anderer als der Erwerber dem Veräußerer erbringt. Es ist somit ebenso auf denjenigen abzustellen, der diese Leistung erbringt. Nichts Anderes galt auch für die Gegenleistung nach § 7 Abs. 1 Z 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2016/16/0058). Paragraph 5, Absatz 3, Ziffer 2, GrEStG spricht ausdrücklich von der Leistung, welche ein anderer als der Erwerber dem Veräußerer erbringt. Es ist somit ebenso auf denjenigen abzustellen, der diese Leistung erbringt. Nichts Anderes galt auch für die Gegenleistung nach Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, des Kapitalverkehrsteuergesetzes vergleiche VwGH 19.12.2017, Ra 2016/16/0058).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2020160024.J03

Im RIS seit

26.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at